

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/11 S

L 6 R 852/10 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RA 4411/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. November 2010 Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten über die Erhebung rückständiger Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte von der Rente der Klägerin nicht einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung nach. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Durch Beschluss vom 11.11.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Berlin vom 3.6.2010 zurückgewiesen, weil Gründe für die Zulassung der Berufung nicht vorlägen.
- 3 Die Klägerin wendet sich mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 1.12.2010 gegen den Beschluss des LSG vom 11.11.2010. Mit weiterem Schreiben vom 17.12.2010 hat der Bevollmächtigte die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a SGG führen.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Bevollmächtigten der Klägerin geben keinen Hinweis darauf, dass gegen die Entscheidung des LSG ein Rechtsmittel zum BSG gegeben sein könnte. Entscheidungen des LSG können gemäß § 177 SGG nur mit der Beschwerde an das BSG nach § 160a Abs 1 SGG oder nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) angefochten werden, wenn sie über die Nichtzulassung der Revision oder Fragen des Rechtswegs entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Fälle vorliegen könnte.
- 6 2. Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden, wie bereits das LSG in seinem Beschluss der Klägerin zutreffend mitgeteilt hat. Es liegt keine nach § 177 SGG ausnahmsweise mit der Be-



schwerde an das BSG anfechtbare Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 1 SGG über die Nichtzulassung der Revision oder gemäß § 17a Abs 4 Satz 4 GVG über den Rechtsweg vor.

- 7 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)